

Inhalt

Thema des Monats

- Rechte und Pflichten: Bieterfragen im Vergabeverfahren

Wissenswertes

- Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung von Monitoren
- GPA-Mitteilung zu Vergaben im Garten- und Landschaftsbau
- Tipps für die Entscheidung: eVergabeplattformen aus Sicht des DStGB
- Kampagne Grüner Beschaffen - Umstellen auf Recyclingpapier
- Straßenbeleuchtung wirtschaftlich sanieren - Leitfaden online verfügbar

Recht

- BGH verneint Anspruch auf Unterlassung vergaberechtswidriger Klauseln

International

- Europa: Institutionen gesucht für ein grenzüberschreitendes Netzwerk

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg I: Bauwirtschaft zufrieden - öffentliche Aufträge könnten mehr sein
- Baden-Württemberg II: Internetgestützter Kampf gegen Korruption
- Baden-Württemberg III: Omnibusverband warnt vor Billiganbietern
- Berlin: Wer zukünftig Wertstoffe einsammelt ist noch nicht entschieden
- Bremen: Ab September 2012 Mindestlohn verpflichtend
- Nordrhein-Westfalen: FAQ-Liste zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Veranstaltungen

- Für Vergabestellen
 - 17. Oktober 2012: Dokumentationspflichten im VOL-Vergabeverfahren
 - 22. Oktober 2012: Erstellung der Leistungsbeschreibung, Kriterien, VOB-Workshop Teil 1
 - 30. Oktober 2012: Durchführung des Vergabeverfahrens, VOB-Workshop Teil 2
- Externe Veranstalter
 - 11. Oktober 2012: Nutzung von IT bei Beschaffungsprozessen der öffentlichen Hand
 - 16. Oktober 2012: Landmarken setzen: Netzwerktreffen zum Thema zeitgemäßer Beschaffung



Thema des Monats

Rechte und Pflichten: Bieterfragen im Vergabeverfahren

Rechtsgrundlagen:

Die Vergabeordnungen regeln den Umgang mit Fragen auf unterschiedliche Weise. So gab es in der VOL/A 2006 noch eine ausdrückliche Vorgabe zum Umgang mit Fragen von Bewerbern. Damit kam dem Aspekt von Transparenz und der Gleichbehandlung von Bewerbern eine hohe Bedeutung zu. Die aktuelle VOL/A 2009 dagegen führt die Regelungen für den nationalen Bereich zwar nicht mehr fort, aus den genannten Grundprinzipien sind diese jedoch noch immer abzuleiten. Am Recht des Bewerbers auf Auskünfte hat sich nichts geändert. Bei europaweiten Vergabeverfahren sieht § 12 Abs. 8 VOL/A-EG vor, dass Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben bis spätestens sechs Tage, beim Nichtoffenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren bis spätestens vier Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt werden müssen. Dies ist in § 7 Abs. 3 VOF und § 19 Abs. 2 SektVO ähnlich geregelt. In der VOB/A ist die Thematik der Bewerberfragen wie folgt geregelt: der § 12 Abs. 7 VOB/A sieht für den nationalen Bereich vor, dass zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen sind. Im Oberschwellenbereich regelt § 12 EG Abs. 5 VOB/A, dass rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen sind. Bei Nichtoffenen Verfahren und beschleunigten Verhandlungsverfahren beträgt die Frist vier Kalendertage.

Definition:

Bewerber haben das Recht, im Rahmen einer Ausschreibung nach dem Erhalt der Vergabeunterlagen von der Beschaffungsstelle ergänzende Informationen zu erbitten. Einmal kann es ein individueller Informationsbedarf sein, der auf Missverständnisse, Fehleinschätzungen oder einfaches Überlesen der Hinweise in den Vergabeunterlagen zurückzuführen ist. Es kann aber auch sein, dass Formulierungen in den Vergabeunterlagen objektiv aufklärungsbedürftig sind. Es obliegt den Vergabestellen, die Relevanz einer Auskunft zu bewerten. Eine wichtige Auskunft liegt in jedem Fall dann vor, wenn ein Bewerber dadurch einen Informationsvorsprung hat. Die Beschaffungsstelle muß deshalb wichtige Auskünfte bezüglich der geforderten Leistung oder der Preisermittlung allen Bewerbern mitteilen.

Häufig ist in der Praxis zu beobachten, dass Vergabestellen spät antworten und die Bewerber die Auskunft bei der Angebotsbearbeitung nicht mehr ausreichend berücksichtigen können. Bei ihrer Meinung nach nicht relevanten Fragen wird nur dem Anfragenden, nicht aber allen anderen Bewerbern geantwortet. Es kommt auch vor, dass Antworten in öffentlich zugänglichen Ausschreibungsdatenbanken bekannt gegeben werden - vor allem mit Blick auf das Gebot des Geheimwettbewerbs ist das kein empfehlenswertes Instrument. Fragen der Bewerber sollten von beiden Seiten als Chance begriffen werden, etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen beseitigen zu können. Auf Bewerberfragen sollte daher stets geantwortet werden.

Praxistipps für Vergabestellen:

Die Vergabeordnungen geben keine Form für die Beantwortung von Bewerberfragen vor. In der Praxis haben sich folgende Vorgehensweisen bewährt:

- Eindeutigen Hinweis in die Vergabebekanntmachung und die Vergabeunterlagen aufnehmen (z.B., dass Fragen ausschließlich in Textform gestellt und beantwortet werden). Auch die Frist, bis wann Bewerberfragen gestellt werden können, sollte angegeben werden. Dabei sind die zwingenden Vorgaben bei EU-weiten Ausschreibungen zu beachten (siehe oben). Bei nationalen Ausschreibungen empfiehlt es sich, dieselben Fristen zugrunde zu legen.
- Fortlaufende Erfassung und gegebenenfalls Aktualisierung der Kontaktdaten aller Bewerber, die Vergabeunterlagen angefordert haben. Dies gilt insbesondere, wenn erste Auskünfte an Bewerber bereits erteilt wurden, andere Bewerber hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt die Vergabeunterlagen angefordert haben. Auch diesen Bewerbern sind die zuvor erteilten Auskünfte bekannt zu geben.

- Beachtung der drei „Gs“: Zusätzliche Auskünfte sind allen Bewerbern gleichzeitig, in gleichem Umfang und unter Beachtung des Geheimwettbewerbs (Bewerberfragen anonymisiert beantworten) zu geben.
- Die Antworten sind unverzüglich zu erteilen. Aus Dokumentationsgründen und zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten Auskünfte grundsätzlich nur in Textform, am besten per E-Mail, erteilt werden. Dabei empfiehlt sich das Anlegen eines E-Mail-Blindverteilers.
- Umgang mit Abwesenheitsnachricht bei Auskunftserteilung mittels E-Mail-Blindverteiler: Dies kommt in der Praxis häufiger vor. Ist ein Vertreter angegeben, so sollte das E-Mail an diesen weitergeleitet werden. Ist kein Vertreter angegeben, oder dieser ebenfalls abwesend, dürfte es genügen, die Antwort auf die Bewerberfrage an das allgemeine E-Mail-Postfach des Unternehmens zu senden.
- Es ist auch möglich, Antworten auf einer geschützten Internetseite zur Verfügung zu stellen.
- Unerlässlich ist die Dokumentation in der Vergabeakte. Diese sollte insbesondere bei europaweiten Ausschreibungen sorgfältig, zeitnah und vollständig erfolgen: Wer hat wann welche Auskünfte erbeten und wann wurden diese an wen erteilt?

Praxistipps für Unternehmen:

Bewerberfragen sind immer möglich, eine Beantwortung kann erwartet werden. Die Fragen sollten möglichst strategisch formuliert werden - eventuell kann eine Frage eine bestimmte Antwort auch hervorrufen.

- Grundsatz: es gibt keine Frage, die nicht gestellt werden kann.
- Vergabeunterlagen nach Erhalt / Download möglichst zeitnah und vollständig durchlesen. Sollten sich in diesem Zusammenhang sachdienliche Fragen ergeben (etwa aufgrund von Unklarheiten, Widersprüchen zwischen Vergabebekanntmachung und Vergabeunterlagen, unzureichenden Hinweisen auf frühere Verbrauchswerte bei Rahmenvereinbarungen, Aufklärungsbedarf / Zusatzinformationen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung) sollten Bewerberfragen möglichst frühzeitig gestellt werden.
- Fragen sollten in Textform unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabestelle gestellt werden. Falls eine Online-Plattform für die Antworten eingerichtet wurde, müssen die Bewerber diese bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist regelmäßig konsultieren.
- Bewerberfragen sollten nicht dazu genutzt werden, auf einen eventuellen Vergaberechtsverstoß hinzuweisen. Dies geht nur mittels einer Rüge! Es sollte vielmehr gefragt werden, wie die Vergabeunterlagen an einer bestimmten Stelle zu interpretieren sind.
- Obwohl der Hinweis selbstverständlich erscheinen mag: Bewerberfragen sollten rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden, damit die Antwort noch Eingang in das eigene Angebot finden kann.
- Aus taktischen Gründen kann eine späte Abgabe des eigenen Angebots sinnvoll sein. Dies bietet die Möglichkeit, Auskünfte auf Bieterfragen von Wettbewerbern noch in das eigene Angebot einfließen zu lassen. Dessen ungeachtet hat eine rechtzeitige Angebotsabgabe vor Ablauf der Angebotsfrist selbstverständlich oberste Priorität!



Wissenswertes

Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung von Monitoren

Der Verband BITKOM, das Beschaffungssamt des Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr sowie die Bundesagentur für Arbeit haben am 11. September 2012 einen Leitfaden „Produktneutrale Leistungsbeschreibung Monitore“ veröffentlicht. Die Publikation zeigt, wie eine Leistungsschreibung für Monitore in den Bereichen Darstellung, Ergonomie und Ausstattung produktneutral und gesetzeskonform formuliert werden kann. Damit ist es in Zukunft möglich, Ausschreibungen ohne Verwendung geschützter Marken oder Nennung eines bestimmten Herstellers zu verfassen. Die Nachfrage nach Monitoren ist zuletzt wieder gestiegen, da viele Laptop-Nutzer zusätzlich einen externen Monitor zum besseren Arbeiten erwerben. Im Rahmen der Online-Plattform www.itk-beschaffung.de erhalten seit 2008 öffentliche Auftraggeber Hilfe bei der Ausschreibung und dem Einkauf von ITK-Produkten. Der Leitfaden kann kostenlos heruntergeladen werden unter: <http://www.itk-beschaffung.de/zu-den-leitfaeden/monitor.html>

GPA-Mitteilung zu Vergaben im Garten- und Landschaftsbau

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat am 30. Juli 2012 eine Mitteilung zu Abgrenzungsfragen bei Vergaben von landschaftsgärtnerischen Aufträgen herausgebracht (Bau 2/2012). Vor dem rechtlichen Hintergrund der Pflicht öffentlicher Auftraggeber im Vergabeverfahren die Eignung von Bewerbern zu prüfen, ist immer wieder die Frage zu klären, ob ein Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus berechtigt ist, Leistungen auszuführen, die im Wesentlichen dem Straßenbauerhandwerk zuzuordnen sind. Das können Leistungen, wie zum Beispiel die Herstellung von Parkplätzen, Fahrbahnen und Gehwegen oder die Verlegung von Pflaster sein. Dabei ist zu beachten, dass die Gewerbe des Garten- und Landschaftsbaus nicht dem Handwerksrecht unterliegen, also auch nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht schon allein dann, indem die Gesamtleistung in Lose aufgeteilt wird. Trotz dieser Aufteilung in Lose kann nämlich der Fall eintreten, dass sich ein Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus für die Ausführung jener Arbeiten bewirbt, die typischerweise von Straßenbauunternehmen erbracht werden. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage der Bieterreignung. Die beschriebene Problematik wird in der Mitteilung näher untersucht. Dabei werden zunächst die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dargestellt. Sodann wird die Rechtslage erörtert und schließlich werden praxisrelevante Entscheidungen dargestellt. Die GPA-Mitteilung ist im Internet einsehbar unter: http://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen_BAU/2012/Mib022012.pdf

Tipps für die Entscheidung: eVergabeplattformen aus Sicht des DStGB

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat sich einen Überblick über die am Markt vorhandenen eVergabeplattformen verschafft und beispielhaft eine Liste veröffentlicht. Die Plattformen bieten unterschiedliche Lösungen zur eVergabe für Städte und Gemeinden an; auch auf Länderebene gibt es etablierte Vergabe- und Bekanntmachungsplattformen. Es gibt sowohl reine Bekanntmachungsplattformen ohne weitere Funktionalitäten als auch Bekanntmachungs- und Vergabeplattformen, die zusätzlich zur Publikation den gesamten Ausschreibungsprozess elektronisch abbilden und den Beteiligten in Vergabeverfahren Möglichkeiten zur Interaktion bieten. Nach Auffassung des DStGB sollte sich eine Gemeinde vor der Einführung einer eVergabe-Lösung über den Eigenbedarf sowie umfassend über die Vor- und Nachteile einer spezifischen technischen Lösung informieren. Hilfreich kann ein Erfahrungsaustausch mit Nachbarkommunen oder in der Region sein, sofern hier bereits eVergabe praktiziert wird. Die Übersicht des DStGB über Vergabeplattformen ist im Internet einsehbar unter: http://www.dstgb-vis.de/e_vergabe/grundlagen/zahlreiche_anbieter_und_vergabeplattformen_zum_thema_evergabe/index.html

Kampagne Grüner Beschaffen - Umstellen auf Recyclingpapier

Öffentliche Unternehmen, die mindestens 50 Prozent Recyclingpapier mit dem Blauen Engel verwenden, können an einer Kampagne des Umweltbundesamtes teilnehmen. In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. sollen durch die Kampagne die öffentlichen Unternehmen heraus gestellt werden, die ökologische Verantwortung übernehmen, indem sie Recyclingpapier mit dem Blauen Engel verwenden. Recyclingpapier gilt als Symbol für ressourceneffizientes Wirtschaften. Im Internet können sich interessierte öffentliche Auftraggeber beteiligen. Weitere Informationen über die Kampagne finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.gruener-beschaffen.de/>

Straßenbeleuchtung wirtschaftlich sanieren - Leitfaden online verfügbar

Rund 11.300 Kommunen in Deutschland wenden etwa 40 Prozent ihres Gesamtstromverbrauchs für Straßenbeleuchtung auf. Nach einer Schätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) könnten durch Modernisierung und den Austausch veralteter Beleuchtungsanlagen enorme Mengen an Strom eingespart werden. Durch die Reduzierung ihrer Energie- und Wartungskosten können kommunale Haushalte spürbar entlastet werden. Auf dem Internetportal der Deutschen Energie-Agentur (DNA) finden öffentliche Auftraggeber einen praxisorientierten Leitfaden. Die Publikation hilft bei der Identifikation von Beleuchtungs-Bestand und -Bedarf und fasst die wesentlichen Rahmenbedingungen eines Straßenbeleuchtungsprojektes zusammen. Er begleitet Schritt für Schritt durch alle Stadien eines Modernisierungsprojekts und bietet von der Bestandsaufnahme bis zum Projektabschluss Hilfestellung. Der „Lotse energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI), dem Forum Contracting e.V. sowie dem Deutschen Städte und Gemeindebund (DStGB) erarbeitet. Gefördert wurde das Projekt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die KfW Bankengruppe, den Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI) und das Forum Contracting e.V. Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.lotse-strassenbeleuchtung.de/>



Recht

BGH verneint Anspruch auf Unterlassung vergaberechtswidriger Klauseln

Der Bundesgerichtshof fällte am 5. Juni 2012 in einem Revisionsverfahren ein Urteil (X ZR 161/11) mit folgendem Leitsatz: Einem (potenziellen) Bieter steht gegen den öffentlichen Auftraggeber kein aus bürgerlich-rechtlichen Vorschriften herzuleitender Anspruch darauf zu, die Verwendung bestimmter als vergaberechtswidrig erachteter Vergabebedingungen in etwaigen zukünftigen Vergabeverfahren zu unterlassen. Bei dem Verfahren handelte es sich um die Jahresausschreibung einer Vergabestelle zur Lieferung von StVO-Hinweisschildern und Zubehörteilen sowie Demontage, Montage und Änderung von Transparenten, Großschildern und Aufstellvorrichtungen zur Unterhaltung und Erneuerung auf den Betriebsstrecken einer Dienststelle der Autobahndirektion Südbayern. Das Angebot des klagenden Bieters war im Vergabeverfahren das wirtschaftlich Günstigste. Die Vergabestelle schloss das Angebot allerdings von der Wertung aus, weil eine Fachpersonalklausel, die in den Vergabeunterlagen definiert war, nicht erfüllt wurde. Die Klausel war wie folgt: „Die Bieter müssen als Herstellerfirma gelten und der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. angehören...“ In der Klage forderte das Unternehmen neben Schadensersatz eine Verurteilung der Vergabestelle in dem Sinne, dass diese in Zukunft bei öffentlichen Ausschreibungen keine Fachpersonalklausel vorgeben darf. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Das Landgericht hat ihr stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen. Die Revision vor dem BGH führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht muss prüfen, ob der Beschaffungsauftrag auch durch die Beteiligung von qualifizierten Nachunternehmern im Auftrag der Bieter hätte genügen können. Der BGH macht in dem Urteil darauf aufmerksam, dass Vergabestellen wettbewerbsintensiv ausschreiben müssen, um einen sparsamen Einsatz der Haushaltsmittel zu gewährleisten. Daher müssen sich alle mit der geforderten Leistung gewerbsmäßig vertrauten Unternehmen beteiligen

können. Eine Fachpersonalklausel schränke die Ausschreibung dagegen faktisch ein; eine beschränkte Ausschreibung darf aber nur aufgrund spezieller Gründe erfolgen. Sind diese Gründe nicht gegeben, sieht der BGH die Rücksichtnahmepflichten verletzt. Eventuell sei auch der Schadensersatzanspruch gerechtfertigt. Das Berufungsgericht, so der BGH, habe im vorliegenden Fall allerdings zu Recht vermutet, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht aus bürgerlich-rechtlichen Vorschriften hergeleitet werden kann. Das BGH-Urteil finden Sie im Internet unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=X%20ZR%20161/11&nr=61272>



International

Europa: Institutionen gesucht für ein grenzüberschreitendes Netzwerk

Die EU-Kommission hat das Projekt „Reinforcing procurement of eco-innovation - Network of green public and private procurers“ ausgeschrieben. Ziel der Ausschreibung ist die Bildung eines grenzübergreifenden Netzwerkes, das über Einkaufsgemeinschaften innovative und ökologische Lösungen ausschreibt und beschafft. Es handelt sich dabei um insgesamt zwei Projekte mit 36 Monaten Laufzeit. Projektpartner sollen mindestens zwei öffentliche und zwei private juristische Personen sein. Pro Projekt ist ein maximales Budget von einer Million Euro veranschlagt. Es können maximal 95 Prozent der förderungsfähigen Gesamtkosten (inklusive Projektmanagement) und maximal 20 Prozent der Anschaffungskosten von der EU ko-finanziert werden. Dabei können Beschaffungen in folgenden Bereichen erfolgen: Transports, Waste-water treatment, Waste reuse and recycling, Chemical components, Bio-based products, Healthcare products sowie Energy-efficient components. Die Frist für die Einreichung des Angebots ist der 20. Oktober 2012, geplanter Beginn des Projekts Januar 2013. Die Berliner Energieagentur GmbH sucht für den Projektantrag Institutionen, die planen, im Jahr 2013 innovative und umweltfreundliche Produkte oder Dienstleistungen auszuschreiben. Bei Interesse an der Teilnahme an diesem Projekt können sich Institutionen melden bei der Berliner Energieagentur GmbH unter Telefon 030 293330-63 oder per Telefax 030 2933 30-93 oder per E-Mail unter v.huebner@berliner-e-agentur.de. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/environment/funding/gpp_12.htm



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Bauwirtschaft zufrieden - öffentliche Aufträge könnten mehr sein

Das erste Halbjahr 2012 wird von den Betrieben in der Baubranche als zufriedenstellend eingeschätzt. Mit Ausnahme des öffentlichen Baus gibt es in Baden-Württemberg keine Anzeichen für eine baukonjunkturelle Abkühlung. Sanierungen beziehungsweise Neubauten von Schulen oder Straßen werden derzeit nicht gerade vom Land forciert. Im Straßenbau ist die Situation auch von der Kostenseite her erschwert, da sich die Preise beispielsweise von Bitumen als Bestandteil des Asphaltmischguts fast verdreifacht haben. Auch im Abwasserbereich ist der Sanierungsbedarf enorm, so ist das Kanalsystem zum Teil marode und müsste saniert werden. Allerdings fehlen dem Land dafür die finanziellen Mittel. Im Land profitiert die Bauwirtschaft daher vor allem durch Wirtschaftsbauten - hier machen sich Großprojekte wie der Stuttgarter Bahnhof bemerkbar.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 7. September 2012](#)

Baden-Württemberg II: Internetgestützter Kampf gegen Korruption

Im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität, Korruption und Rechtsextremismus hat das Land Baden-Württemberg ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Über die Internetseite jeder Polizeidienststelle können Angaben gemacht werden, die an das Landeskriminalamt weitergeleitet werden. Der Schutz des Hinweisgebers steht dabei an oberster Stelle - der Datenverkehr erfolgt über anonyme Postfächer. Die Polizei empfiehlt Anwendern des Hinweisgebersystems einen öffentlichen Internetzugang zu benutzen. Die Sicherheitsbehörden reagieren mit dem Instrument auf den Rückgang der Ermittlungsverfahren wegen Korruption.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 7. September 2012](#)

Baden-Württemberg III: Omnibusverband warnt vor Billiganbietern

Bei der Vergabe von Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr schauen die Kommunen immer mehr auf den Preis. Der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO) warnt aus diesem Grund davor, Sicherheitsaspekte bei der Vergabe nicht aus den Augen zu lassen. Gesetzlich vorgegebene einheitliche und nachprüfbare Standards sind den Ausführungen des Verbandes zufolge vorhanden. Ausschreibungen können so gestaltet werden, dass nicht allein der Preis entscheidet sondern Sicherheitsfragen bei der Frage eine Rolle spielen, wer den Zuschlag erhalten soll.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 17. August 2012](#)

Berlin: Wer zukünftig Wertstoffe einsammelt ist noch nicht entschieden

Bundesweit ist man sich uneins, wie das Thema Müll künftig gehandhabt werden soll. Die Aufbereitung von Wertstoffen und der Weiterverkauf ist ein lukratives Geschäft - für beide Seiten, private wie öffentliche Entsorger. Berlin hatte sich bereits für die sogenannte Klimatonne entschieden. Am 1. Januar 2013 sollte sie kommen, allerdings könnte sich die Neuaufstellung im Berliner Müllmarkt verzögern, da die Auftragsvergabe noch nicht entschieden wurde. Der Senat hatte schon im April 2012 das Einsammeln der Wertstoffe in vier Losen ausgeschrieben. Da eines der Lose noch in drei Einzellose aufgeteilt ist, gibt es künftig theoretisch bis zu sechs private Entsorger, mit denen die Berliner Stadtreinigung zusammenarbeiten muss.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 17. August 2012](#)

Bremen: Ab September 2012 Mindestlohn verpflichtend

Seit Inkrafttreten des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes am 3. Dezember 2009 sind öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen über Dienst- und Bauleistungen verpflichtet, mit ihrem Auftragnehmer eine Vereinbarung über eine Mindestentlohnung der mit dem Auftrag betrauten Arbeitnehmer zu schließen. Zudem hat der Senat jüngst ein Mindestlohngesetz beschlossen. Seit 1. September 2012 gilt ein Mindestlohn von 8,50 Euro für das Land Bremen. Alle zwei Jahre wird eine Landesmindestlohnkommission den Betrag überprüfen. Diese Kommission wird von der Landesregierung berufen und besteht mehrheitlich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Unter anderem sehen die Auflagen für Auftragnehmer öffentlicher Aufträge vor, dass sie zukünftig jeden Nachunternehmer bei der Vergabestelle ankündigen müssen, bevor dieser die Leistung erbringt. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 22 vom 23. Juli 2012, S. 300, veröffentlicht. Informationen zum Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen finden Sie auf den Internetseiten des Bremischen Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:

http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gesetzblatt_der_FHB_Seite_299-2012_MiLoG.pdf

Nordrhein-Westfalen: FAQ-Liste zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Seit 1. Mai 2012 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG – NRW). Damit hatte der nordrhein-westfälische Gesetzgeber eine Vielzahl von Regeln zur Berücksichtigung von Tariflöhnen, Mindestlohn, Umwelt- und Sozialgesichtspunkten, sowie der Frauenförderung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgestellt. Die Regelungen waren für viele Beteiligte an Vergabeverfahren von Anfang an strittig. Die Landesregierung beantwortet in einer FAQ-Liste Fragen zu Mindestlohn, soziale Kriterien, Umweltschutz und Frauenförderung. Die FAQ-Liste gibt die Auffassung der Landesregierung wieder. Es besteht kein Anspruch auf Gerichtsfestigkeit. Die Liste kann im Internet eingesehen werden unter:

http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue- und Vergabegesetz_des_Landes_NRW_-_Wirtschaft/FAQ_Tabelle_13_07_2012_Webversion.pdf;jsessionid=FD7840DDD8384DE508EEC8ACAB0D1271



Veranstaltungen

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Das Veranstaltungsprogramm für Unternehmen im zweiten Halbjahr 2012 liegt vor - im Internet abrufbar unter www.stuttgart.ihk.de mit der Dokumentnummer 98466.

Veranstaltungen für Vergabestellen

Dokumentationspflichten im VOL-Vergabeverfahren

Seminar

Die lückenlose Dokumentation eines Vergabeverfahrens ist von enormer Bedeutung. Nur so können Entscheidungen nachvollzogen werden. Das kann insbesondere bei Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte von großem Vorteil sein. Ein Vergabeverfahren ist deshalb von Beginn an fortlaufend so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die jeweiligen Maßnahmen sowie die Begründung der Entscheidungen festgehalten werden. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen lässt neben dem Mindestinhalt in § 24 EG VOL/A einen großen Spielraum hinsichtlich der Bestandteile der Dokumentation. Jedoch haben durch die Neufassung der VOL/A die Dokumentationspflichten zugenommen. Das Seminar informiert über die vergaberechtskonforme Dokumentation bei VOL-Ausschreibungen. Neben den rechtlichen Verpflichtungen werden die einzelnen Bestandteile eines Vergabeverkehrs sowie mögliche Folgen einer mangelhaften beziehungsweise fehlenden Dokumentation behandelt.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 17. Oktober 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 9. Oktober 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17553613

Erstellung der Leistungsbeschreibung - Kriterien VOB-Workshop-Reihe Teil 1

Zu Beginn eines Vergabeverfahrens müssen die Verdingungsunterlagen als spätere Vertragsunterlagen fertig ausgearbeitet sein. Ebenso muss man sich bereits zu diesem Zeitpunkt mit der vertraglichen Abwicklung beschäftigt haben. Jeder VOB-Ausschreibung sind zwingend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) zugrunde zu legen. Es bedarf umfassender Kenntnisse, um die vereinbarte Leistung in erwünschtem Umfang und in gesicherter Qualität zu erhalten. Der Workshop bietet den Teilnehmern nach einem jeweiligen Impulsvortrag zu den Themenblöcken praxisorientierte Übungen und eine Vertiefung der Inhalte durch eigene Erarbeitung in Gruppenarbeit. Die Teilnehmer wählen sich dazu eine konkrete Musterbaumaßnahme aus.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 22. Oktober 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 16. Oktober 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17553614

Durchführung des Vergabeverfahrens VOB-Workshop-Reihe Teil 2

Das Verfahren zur Vergabe eines Bauauftrags, auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), unterliegt formalen Vorschriften. Der Workshop stellt den Rechtsrahmen des Vergabe- und Haushaltsrechts vor. Die Teilnehmer stellen unter Anleitung des Referenten die Bausteine einer Ausschreibung zusammen. Die Leistungsbeschreibung sowie die Kriterien zur Festlegung der Eignungsnachweise werden anhand der Fallbeispiele aus dem Workshop Teil 1 übernommen. Die Teilnehmer entwerfen gemeinsam mit dem Referenten eine Vergabebekanntmachung und bestimmen die Fristen. Im abschließenden Teil erfolgt die Angebotseröffnung und die Prüfung und Wertung der Angebote. Grundkenntnisse sind erforderlich. Bitte bringen Sie zur Veranstaltung die VOB/A, Abschnitt 1 und 2 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GBW), 4. Teil mit.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 30. Oktober 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 23. Oktober 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17553615

Veranstaltungen externer Organisationen

Nutzung von IT bei Beschaffungsprozessen der öffentlichen Hand

Verfahrenskosten senken, Vergabeverfahren beschleunigen - dies sind Versprechen, die mit dem Einsatz von IT verbunden sind. Die EU-Kommission will in ihren Richtlinienvorschlägen verpflichtend vorschreiben, dass innerhalb von zwei Jahren jeder Auftraggeber Vergabeverfahren mit elektronischer Kommunikation durchführen muss. Die eVergabe ist daher ein Thema, an dem kein öffentlicher Auftraggeber und kein Unternehmen, die an öffentlichen Aufträgen interessiert sind, vorbeikommen. Stand und Möglichkeiten der eVergabe sind Gegenstand dieser Veranstaltung.

Veranstalter: forum vergabe e.V. und Universität Stuttgart-Hohenheim
Veranstaltungsort: Schloss der Universität Hohenheim Mittelbau, Balkonsaal, 70599 Stuttgart
Datum: 11. Oktober 2012
Uhrzeit: 10:15 Uhr bis 17:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 220 Euro (Mitglieder des forum vergabe e.V.),
280 Euro (andere Teilnehmer)
Informationen: Frau Heiko Stenzel unter info@forum-vergabe.de

Landmarken setzen: Netzwerktreffen zum Thema zeitgemäße öffentliche Beschaffung

Die Veranstaltung soll die Vernetzung von beteiligten und interessierten Mitarbeitern und Entscheidungsträgern aus dem Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Ostdeutschland dienen. Zudem soll der Erfahrungsaustausch dazu beitragen, die Möglichkeiten und Chancen zeitgemäßer öffentlicher Beschaffung in Zukunft besser zu nutzen. Das Vernetzungstreffen findet im Rahmen des Projektes „Landmarken setzen“ statt, welches vom Umweltbundesamt (UBA) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert und von ICLEI - Local Governments for Sustainability (ICLEI) und dem Öko-Institut e.V. durchgeführt wird.

Veranstalter: Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt
Veranstaltungsort: Eine Welt Haus Magdeburg, Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg
Datum: 16. Oktober 2012
Uhrzeit: 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Informationen: <http://www.iclei-europe.org/events/?cmd=view&uid=39d71894>